



## Fassadenrenovation – baubewilligungspflichtig?

Es herrscht oft Unsicherheit darüber, in welchen Fällen eine Fassadenrenovation baubewilligungspflichtig ist.

Grundsätzlich gilt: Eine Baubewilligung bedarf jede wesentliche Änderung der Bauten und Anlagen.

Als wesentliche Änderung gilt insbesondere

- a) die Änderung von Fassaden einschliesslich wichtiger Stilelemente
- b) die Wahl nicht ortsüblicher Materialien oder Anstriche

### Beachten Sie bitte folgende Grundsätze und Empfehlungen der Baukommission:

1. Die Renovation der Fassade **bei schützenswerten Objekten** unterliegt immer der **Baubewilligungspflicht**. Reichen Sie zusammen mit dem Baugesuch Material- und Farbmuster ein.
2. **Innerhalb des Ortsbildschutzperimeters**, in unmittelbarer Nähe von schützenswerten Objekten und bei erhaltenswerten Objekten wird der Farb- und Materialwahl erhöhte Aufmerksamkeit hinsichtlich des Ortsbildschutzes beigemessen.  
Reichen Sie **immer vorgängig Material- und Farbmuster** bei der Baubewilligungsbehörde ein. Der Beizug von Fachstellen wie z.B. der Kantonalen Denkmalpflege bleibt vorbehalten. Die Baubewilligungsbehörde entscheidet anhand der eingereichten Unterlagen ob die Massnahme baubewilligungspflichtig ist.
3. **In den übrigen Gebieten** ist die Baukommission bestrebt, den Wünschen und dem Geschmack der Liegenschaftseigentümer grösstmöglich Freiheit zu geben, ohne das Ortsbild ausser Acht zu lassen. Mit dem Baureglement 2006 trägt der Bauwillige Mitverantwortung für eine ortsbildgerechte und qualitativ hochwertige Gestaltung.

**Die Baukommission empfiehlt, vorgängig Material- und Farbmuster einzureichen.** Bei Störungen des Ortsbildes können auch bei baubewilligungsfreien Massnahmen baupolizeiliche Massnahmen angeordnet werden (BewD Art. 5 Abs. 2).